SSRQ, IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg, Erster Teil: Stadtrechte, Zweite Reihe: Das Recht der Stadt Freiburg, Band 8: Freiburger Hexenprozesse 15.–18. Jahrhundert von Rita Binz-Wohlhauser und Lionel Dorthe, 2022.

https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-FR-I\_2\_8-153.0-1

## 153. Elsi Balmer – Anweisung und Verhör / Instruction et interrogatoire 1651 Juni 7 – 12

Elsi Balmer aus Überstorf wird der Hexerei verdächtigt, mehrfach verhört und gefoltert, ohne ein Geständnis abzulegen. Sie wird vermutlich ewig verbannt.

Elsi Balmer, d'Ueberstorf, est suspectée de sorcellerie, interrogée et torturée à plusieurs reprises, mais n'avoue rien. Elle fut probablement condamnée au bannissement à perpétuité.

## Elsi Balmer – Anweisung / Instruction 1651 Juni 7

#### Gefangne

Elsi Bapst [!]<sup>1</sup>, der häxery sehr verdacht, massen die wider sie uffgenomne inquisition mit mehreren außwyßt. Werde ernsthafft erfragt, volgends nach der sachen beschaffenheit pynlich härgenommen, auch über daß zeichen visitiert.

Original: StAFR, Ratsmanual 202 (1651), fol. 118v.

Le greffier a vraisemblablement commis une erreur, car il s'agit de Elsi Balmer. Il se corrige lors de la séance du 9 juin. Voir SSRQ FR I/2/8 153-3.

#### 2. Elsi Balmer – Verhör / Interrogatoire 1651 Juni 7

Thurn, den 7<sup>ten</sup> juni 1651 H<sup>r</sup> großweibel<sup>1</sup>

H<sup>r</sup> burgermeister Gottrauw

Elsi, Petter Balmers selig von Überstorff tochter, welche der hexeri verdacht wirdt, ist durch meine herren des gerichts, als sie zum driten mahl mit dem l<sup>a</sup>eren seil torturiert, <sup>b</sup>-examiniert worden<sup>-b</sup>.

Da sie dan angezeigt, wie sie auß verbunst gefänglich angehalten worden, in dem sie durch feindselige leitt anklagt worden, da sie doch die eügentliche ursach zu ruck gehalten. Die ursach ihr vorjäriger flucht were auß geschemigkheit, das ihr ein bößer nam und wahn zu gethan / [S. 209] und uffgesetzt were, hergefloßen. Des wegen sie sich mit nichten will nacher Guggisperg begeben haben, sonders seye sie da mahlen nacher Unser Lieben Frauwen von Werdenstein das almußen nachgezogen, da sie uff ihr widerkunfft in ihr gnaden bottmeßsigkheit sich uffgehalten wil haben.

Über fürgehaltne puncten nach inhalt des examens ist sie der umbstenden woll anredt, aber des beyneben zugeschafften maleficii durch auß will sie nichts geständig sein. Die herren Wildts seligen diener zugesprochne reden will sie schimpff wyß, wie sie es mit anderen gethan, geredt haben. Mit nichten ihne<sup>c</sup> aber maleficiert noch das maleficium hingenommen zu haben.

<sup>d</sup>-Sie habe sich<sup>-d</sup> zu hinnemmung <sup>e</sup>-Barbli Künigs<sup>-e</sup> haubts wehe eine schüssel mit eschen zum driten mahl angefült, auch mit anruffung des namen gottes, der

15

20

heiligen Catharinae, Barbare, Agatae, wie sie solches von der Eggera erlehrnt, gebraucht. Und ihr über den kopff<sup>f</sup> gefahren und ihr haubt dariber zu halten anbefohlen zu haben, hat sie zwar bekhendt, und will aber kheins wegs nichts entzaubert haben.

Und habe die hingerichte blütschers Lehni gewißeg frauw namens Mutter Elsi angeben, worauff etliche sie gemeint. Da sieh aber ein andere gemeint hat, were also dardurchi der hexeri verdacht worden. Bittet gott und meine gnädige herren umb verzüchung.

Original: StAFR, Thurnrodel 15, S. 208-209.

- 10 a Korrektur überschrieben, ersetzt: h.
  - b Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: worden.
  - <sup>c</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.
  - d Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: Der Barbli Künig habe sich.
  - <sup>e</sup> Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: ihres.
  - f Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt Streichung mit Textverlust.
  - g Streichung: r.
  - h Korrektur überschrieben, ersetzt: ihr.
  - i Korrigiert aus: darduch.
  - 1 Gemeint ist Franz Peter Vonderweid.

# 3. Elsi Balmer – Anweisung / Instruction 1651 Juni 9

#### Gefangne

20

Elsi Balmer<sup>a 1</sup>, der hexäry verdacht undt das lehre seil ußgestanden, soll dry stundt an die zwecheln, zwar nach discretion des grichts, geschlagen werden.

- <sup>25</sup> Original: StAFR, Ratsmanual 202 (1651), fol. 120v.
  - <sup>a</sup> Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: bst.
  - Le greffier a commis la même erreur lors de la séance du 7 juin, sans toutefois y apporter de correction. Voir SSRQ FR I/2/8 153-1.

## 4. Elsi Balmer – Verhör / Interrogatoire 1651 Juni 9

Thurn, den 9<sup>ten</sup> juni 1651

H<sup>r</sup> Fleischman

H<sup>r</sup> burgermeister Gottrauw

H<sup>r</sup> Caspar von Montenach, h<sup>r</sup> Ludwig Zurmatten

35 Hr Adam

Elsi Balmer ist durch meine herren des gerichts über den inhalt des uffgenommnen examen abermahlen und über<sup>a</sup> andere noch fürkommne punckten bey der drey stundige zwehelen tortur examiniert worden. Wil nichts, ob sie gleich woll der<sup>b</sup> mitgeloffnen umbstenden bekhandtlich ist worden, maleficisch begangen zehaben<sup>c</sup>.

Und sagt, es möchte zwar der Barbli Kramer mit jenige schissel voller eschen und mit gesprochnen worten, wie sie es von der Eggera erlehrnet, da selbige ihr auch das haubt wehe darmit benommen, sein geholffen worden.

Ihr were auch<sup>d</sup> durch Petter Lienhardt zwar der jennigen zu gesprochnen worten halber<sup>e</sup> ein verwiß geschechen, welcher sie verdächtlich der hexeri angezogen. Des wegen sie ihme angezeigt: «Sagst du dan, ich sey ein hex?» Und ihn erfragt, wie ihme dan seye? Da, als<sup>f</sup> er geandtwortet, das ihme nicht woll sey, <sup>g</sup> sie ihme zur antwort gesagt in gutter und <sup>h</sup>-nicht in<sup>-h</sup> bößer meinung: «Es wirdt baldt beßer werden.» Bittet gott und meine gnädige herren umb verzüchung.

Original: StAFR, Thurnrodel 15, S. 210.

- <sup>a</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- b Korrektur überschrieben, ersetzt: die.
- c Korrigiert aus: zhaben.
- <sup>d</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- <sup>e</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- <sup>f</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- g Streichung: hab uff.
- h Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: in khein.

## 5. Elsi Balmer – Anweisung / Instruction 1651 Juni 10

#### Gefangne

Elsi Balmer ist yngestelt biß montag.

Original: StAFR, Ratsmanual 202 (1651), fol. 120v.

## 6. Elsi Balmer – Anweisung und Urteil / Instruction et jugement 1651 Juni 12

#### Gefangne

Elsi Ballmer hatt ohngeacht wyttlaüffigen examens, ob sye sie der häxery schuldig, das keyserlichen recht<sup>a</sup>, auch die drey stündige tortur des bands oder zwehellen ohne bekandtnuß außgestanden. Sie soll noch  $1\frac{1}{2}$  stundt nach discretion des grichts daran hangen unnd pynlich angefragt, bekendt sie nichts, ewig vereidet werden.

Original: StAFR, Ratsmanual 202 (1651), fol. 123v.

a Streichung: ens.

3

10

15

20

25

## 7. Elsi Balmer – Verhör / Interrogatoire 1651 Juni 12

Thurn, den 12<sup>ten</sup> juni 1651

H<sup>r</sup> aman<sup>a</sup> Fleischman

5 Hr burgermeister Gottrauw

H<sup>r</sup> Zurmatten

[...]<sup>1</sup>/ [S. 212]

Ibidem<sup>2</sup>, eadem die, presentibus predictis

Elsi Balmer an die zwehelen tortur aber mahlen geschlagen und durch meine herren des gerichts examiniert, bleybt bey ihr beharliche<sup>b</sup> hartnegigkheit, will kheiner unthaten bekhandtlich sein.

Und aber als endtlich sie<sup>c</sup> ernstlich erforschet worden, waß gestalten sie doch des Jasque Krammers, des bettelvogten hußfrauwen axlen und handt habe eingericht, hat sie angezeigt, wie sie s<sup>d</sup>olches vermitelst ein<sup>e</sup> sëgen, so sie von Maria Egger selig erlehrnt, zu wegen gebracht habe mit volgenden, namlichen worten: «Unser Liebe Frauw<sup>3</sup> geth über ein heidt, sie stoßt sich an einem stein, sie nimbt ein sältzli und schmältzli und gesegnets in namen gott, des vatters und <sup>f</sup> heilige dreyfaltigkheit.» Im übrigen bittet gott und meine Gnaden umb verzüchung.

Original: StAFR, Thurnrodel 15, S. 211-212.

- <sup>a</sup> Korrektur überschrieben, ersetzt: Groß.
  - b Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: hartneki.
  - <sup>c</sup> Hinzufügung auf Zeilenhöhe.
  - d Korrektur überschrieben, ersetzt: e.
  - e Streichung: es.
- 25 f Korrigiert aus: und.
  - Ce passage concerne un autre individu.
  - <sup>2</sup> Gemeint ist der Böse Turm.
  - <sup>3</sup> Gemeint ist Maria.